

Informationsblatt für werdende Mütter/Eltern

Bei einer Geburt im Landeskrankenhaus erfolgt die Geburtsanzeige an das Standesamt durch die Verwaltung des Krankenhauses. Bei einer Hausgeburt hat die Anzeige durch die Hebamme oder die Eltern innerhalb einer Woche nach der Geburt zu erfolgen.

Grundsätzlich sind **Originaldokumente** oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Bei ausländischen, fremdsprachigen Dokumenten ist die Vorlage internationaler Urkunden oder deutscher Übersetzungen (durch einen allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher) unbedingt notwendig.

Bitte besorgen Sie sich fehlende Papiere rechtzeitig. Sind alle benötigten Personenstandsfälle (Geburt, Ehe, Staatsangehörigkeit) der Eltern im Zentralen Personenstandsregister ersichtlich und es bedarf keiner Vaterschaftsanerkennung, so werden die Geburtsurkunden für Ihr Kind zu Ihnen nach Hause geschickt.

Die **Namensführung des Kindes** richtet sich nach dessen Personalstatut (Staatsangehörigkeit). Nach dem in Österreich geltenden Namensrecht erhalten die Kinder den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Tragen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind den Namen, den die Eltern für ihr Kind beim Standesamt bestimmen, mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Dies gilt für eheliche und uneheliche Kinder. Die Eltern können auch einen Doppelnamen für das Kind bestimmen – hierzu bitte direkt beim Standesamt nachfragen, welche Konstellationen in Ihrem Fall möglich sind. Achten Sie bitte beim Ausfüllen des **Vornamens Ihres Kindes** auf die richtige, von Ihnen gewünschte Schreibweise. Sind Sie sich nicht ganz sicher, erkundigen Sie sich vor der Geburt bei uns - wir haben entsprechende Nachschlagewerke. Zumindest der erste Vorname muss dem Geschlecht des Kindes entsprechen. Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden. Nach der Eintragung der Geburt, ist eine Änderung der Vornamen nur mehr über die Bezirkshauptmannschaft möglich.

Sie können auch die **gemeinsame Obsorge** am Standesamt erklären – Infos gibts auf unserer Homepage.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Mit den besten Wünschen – Ihr Standesamt Feldkirch

**Standesamts- und
Staatsbürgerschafts-
verband Feldkirch**
Bürgerservice

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel +43 5522 304-1245
Fax +43 5522 304-1249
standesamt@feldkirch.at
www.feldkirch.at

Bei der Geburtsbeurkundung vorzulegende Dokumente der Eltern:

- gültiger Reisepass/Personalausweis
- Geburtsurkunde*
- Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde (falls verheiratet/verpartnert)*
- Staatsbürgerschaftsnachweis*
- Nachweis akademischer Grad(e)/Standeszeichnungen (z.B. Ing.)*
- Wohnsitzbestätigung (falls kein inländischer Hauptwohnsitz)
- für Nicht-ÖsterreicherInnen: gültiger Reisepass als Nachweis der Staatsangehörigkeit

Mütter, die geschieden bzw. verwitwet sind, oder deren eingetragener Partnerschaft aufgelöst wurde, bitte zusätzlich:

- Scheidungsbeschluss bzw. -urteil mit Rechtskraft*
- Beschluss der Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft mit Rechtskraft*
- Sofern Sie Ihren Geschlechtsnamen wieder angenommen haben, ist eine Heiratsurkunde mit dem Vermerk über die Wiederannahme beizulegen.
- Sterbeurkunde des Ehemannes/Partners*

*Sind Sie österreichische/r StaatsbürgerIn und Ihre Daten bereits im Zentralen Personenstandsregister elektronisch erfasst und freigegeben, benötigen Sie lediglich einen amtlichen Lichtbildausweis.

Wenn Sie eine ausländische Urkunde in fremder Sprache haben, brauchen Sie entweder eine internationale Ausfertigung oder eine Übersetzung eines gerichtlich beeideten Dolmetschers/Übersetzers.

Ausländische Urkunden brauchen eine diplomatische **Beglaubigung** oder **Apostille** (ausgenommen sind Staaten mit entsprechenden Abkommen über die Befreiung von **Beglaubigungen**, z.B. EU-Staaten).

Vaterschaftsanerkennung:

Seit dem Jahre 1989 besteht die Möglichkeit, dass der Vater eines Kindes, die Vaterschaft auch vor dem Standesamt anerkennen kann. Dies hat den Vorteil, dass bei der Ausstellung der Geburtsurkunde für das Kind, der Vater gleich in die Urkunde eingetragen werden kann.

Wichtig ist, dass der Vater nach Einlangen der Geburtsunterlagen beim Standesamt die erforderliche Erklärung abgibt.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Nachdem Sie als Mutter gesetzlich verpflichtet sind, für die Anerkennung der Vaterschaft zu sorgen (§ 149 ABGB), bitten wir Sie, den Vater über diese Möglichkeit zu informieren.